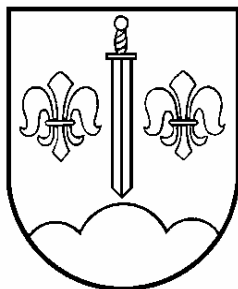


Amtsblatt der Gemeinde Stenwede



Stemwede, den 2. Juli 2018

Jahrgang 2018, Nr. 6

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stenwede

- | | |
|----|--|
| 23 | Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Sternwede |
| 24 | Bekanntmachung der Absicht, einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Hollenmühle, Gemarkung Lavern, Flur 14, Flurstück 77, zu entwidmen |
| 25 | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss – |
| 26 | 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB – Satzungsbeschluss – |
| 27 | Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Schulzentrum“ in der Ortschaft Wehden |
| 28 | Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Heitkampsort“ in der Ortschaft Wehden |
| 29 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in der Ortschaft Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
– Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung – |
| 30 | Aufstellung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Auf dem Placken" in Dielingen – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung – |
| 31 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Sternwede zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 |

B Sonstige Bekanntmachungen

- 32 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dielingen – Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019 / 2020

**23 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stenwede**

Nr. 7

Redaktionsschluss 03.08.2018

Ausgabe 06.08.2018

**der Absicht, einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Hollenmühle,
Gemarkung Levern, Flur 14, Flurstück 77, zu entwiden**

Die Gemeindestraße Hollenmühle der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Levern, Flur 14, Flurstück 77. Sie verläuft von Norden von der Gemeindestraße Hinterm Teich und mündet in Richtung Süden bzw. Südosten auf die Landstraße L 767 Schröttinghauser Straße.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Länge von ca. 115 m Länge und einer Fläche von ca. 970 qm (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) bis zur Grundstücksgrenze Schröttinghauser Straße 28 bzw. Hollenmühle 1 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden.

Dieser Abschnitt soll durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Der Eigentümer wird den vorbeschriebenen Teil der Gemeindestraße nach Entwidmung ebenfalls in sein Eigentum übernehmen.

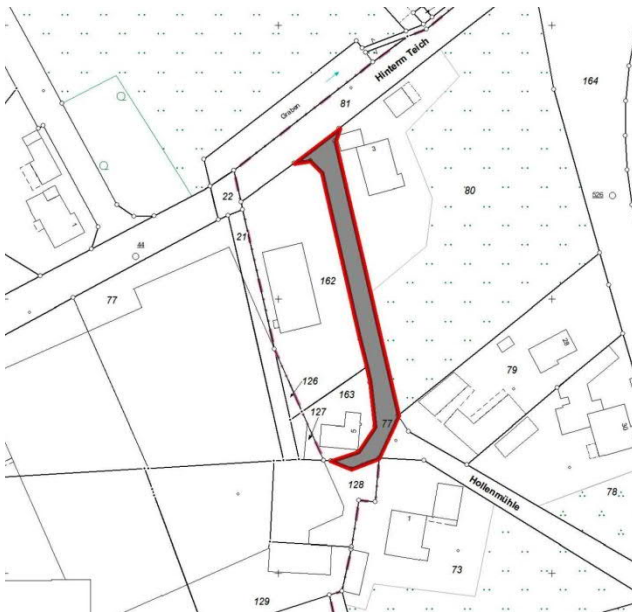
Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 3 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können in der Zeit vom 03. Juli bis einschließlich 07. September 2018 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 3 vorgebracht werden.

Stemwede, den 08. Juni 2018

Der Bürgermeister
gez. Abrusztat



**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 11.10.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Levern wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 11.10.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 05.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 05.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in Kraft.
Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ umfasst eine Teilfläche der Straße Hollenmühle. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

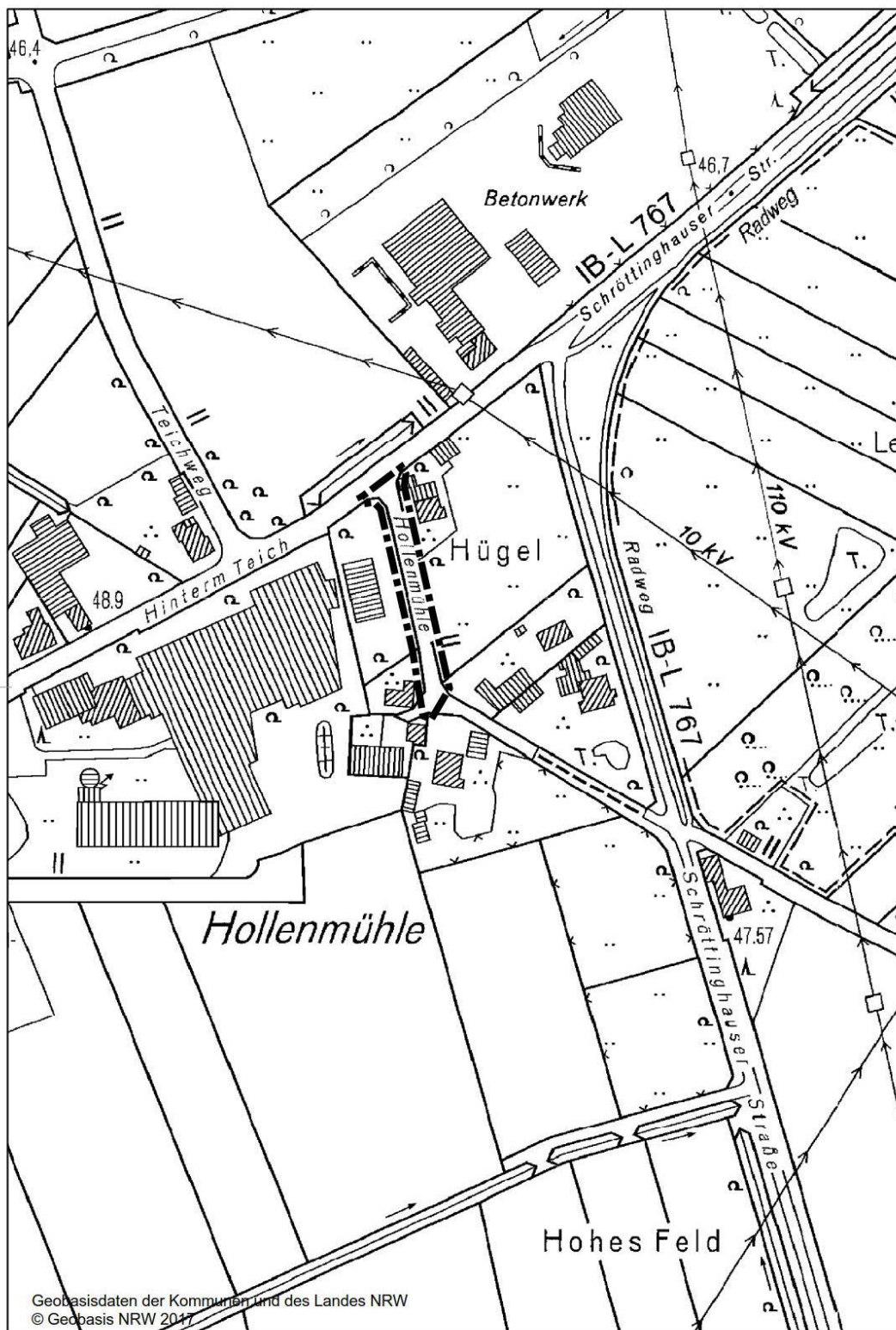
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 05.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister



**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 25.04.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in Dielingen wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.04.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ umfasst ein Grundstück westlich der Straße Am Klei und südlich der Straße Stiller Winkel. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

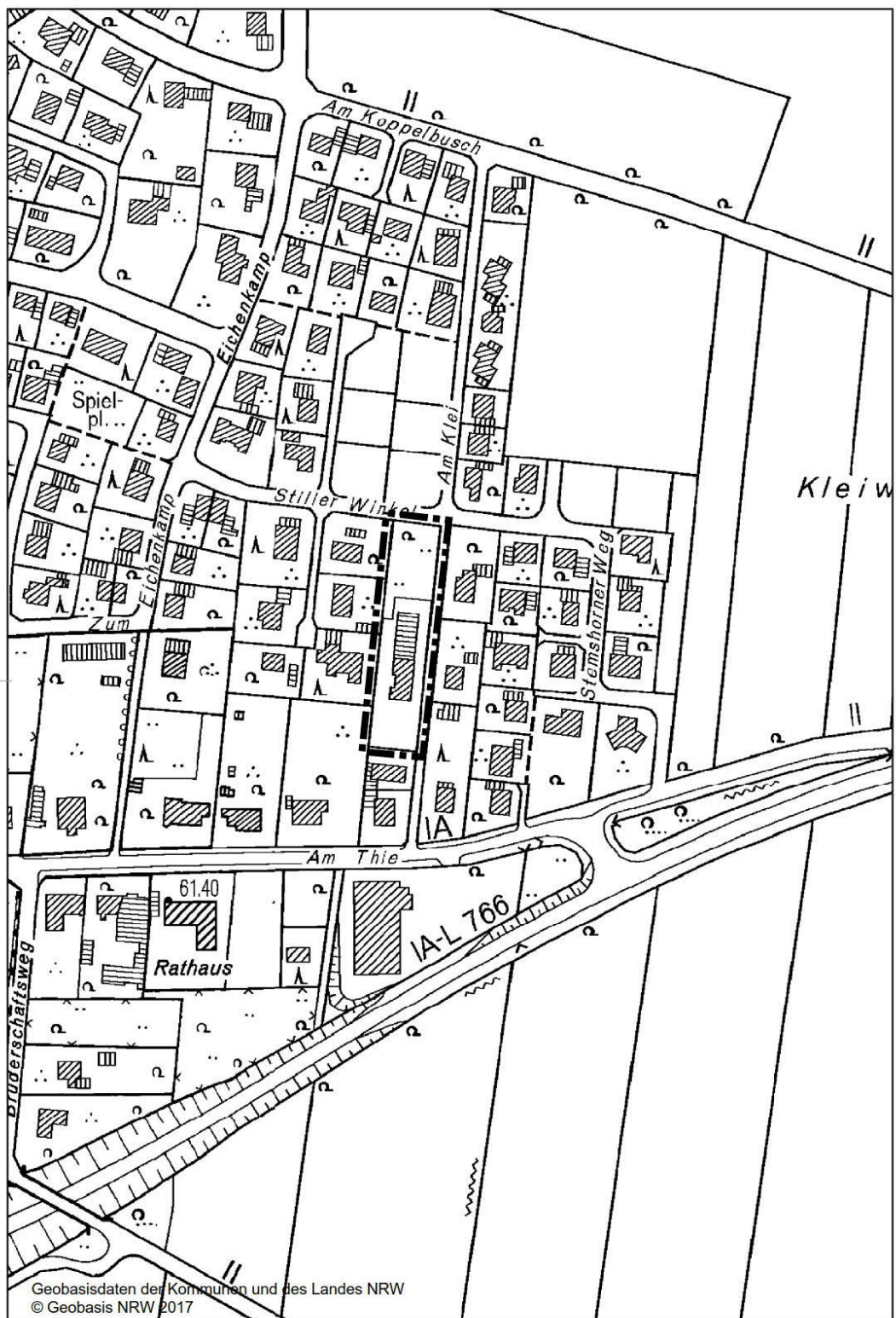
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister



**Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
„Am Schulzentrum“ in der Ortschaft Wehdem**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Am Schulzentrum" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen.	

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.04.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Schulzentrum“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Schulzentrum“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Schulzentrum“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

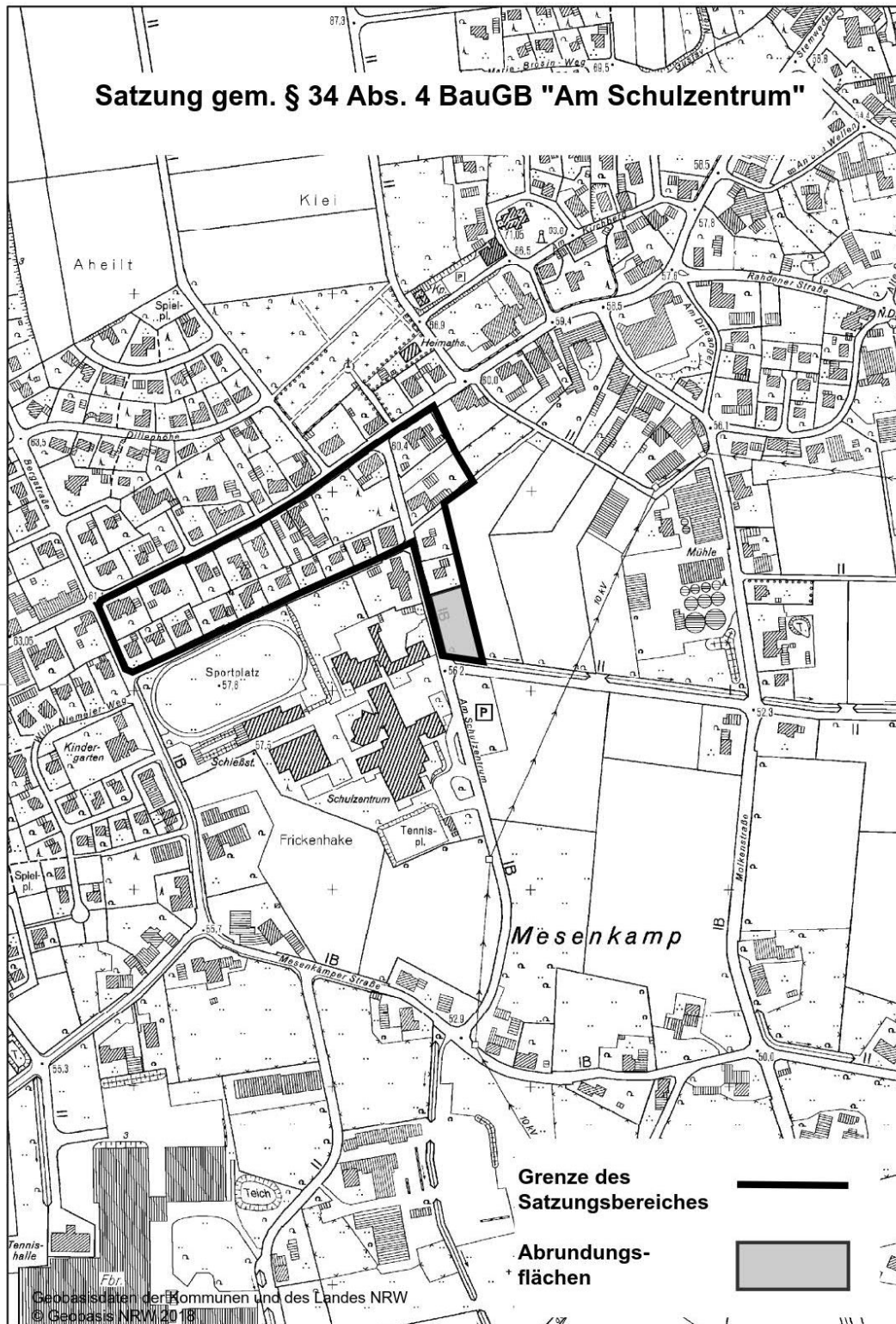
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 07.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister

Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB "Am Schulzentrum"



**Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
„Heitkampsort“ in der Ortschaft Wehdem**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Heitkampsort" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen.	

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.04.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Heitkampsort“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 08.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Heitkampsort“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 08.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Heitkampsort“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

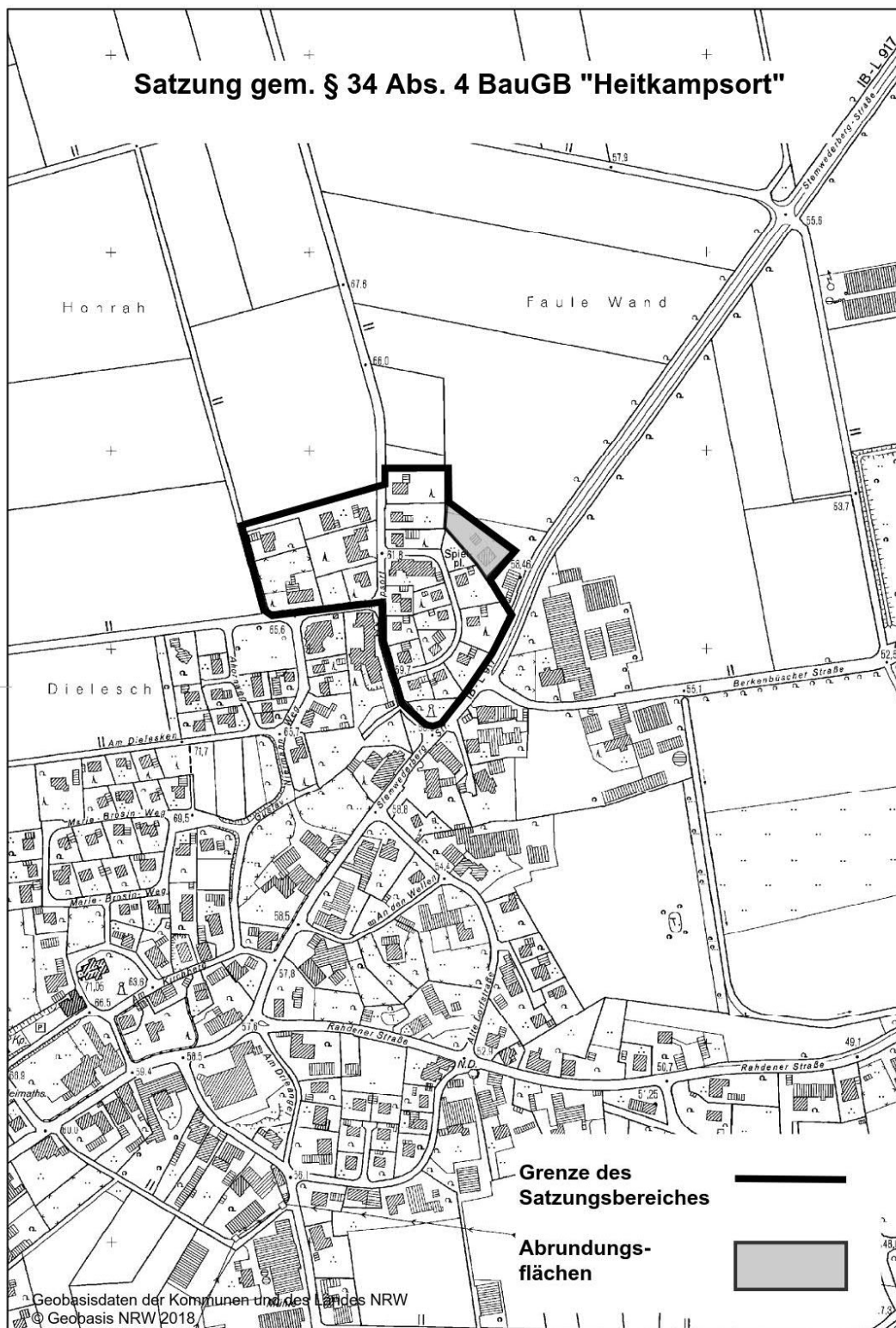
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 08.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister



**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 25.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 28.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen in einem Bereich zwischen Finkenweg und der Straße Im Westerfeld zukünftig eine zweigeschossige Bauweise zuzulassen. Außerdem wird für den gesamten Planbereich mit Ausnahme des Bereiches MDII* die Zahl der Wohnungen beim Einzelhaus auf zwei Wohnungen und bei einer Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt. Schließlich werden Dachziegel auch in den Farbtönen Anthrazit, Schwarz und Grau zugelassen und die Drempeelhöhe bei eingeschossiger Bauweise auf 1,00 m begrenzt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

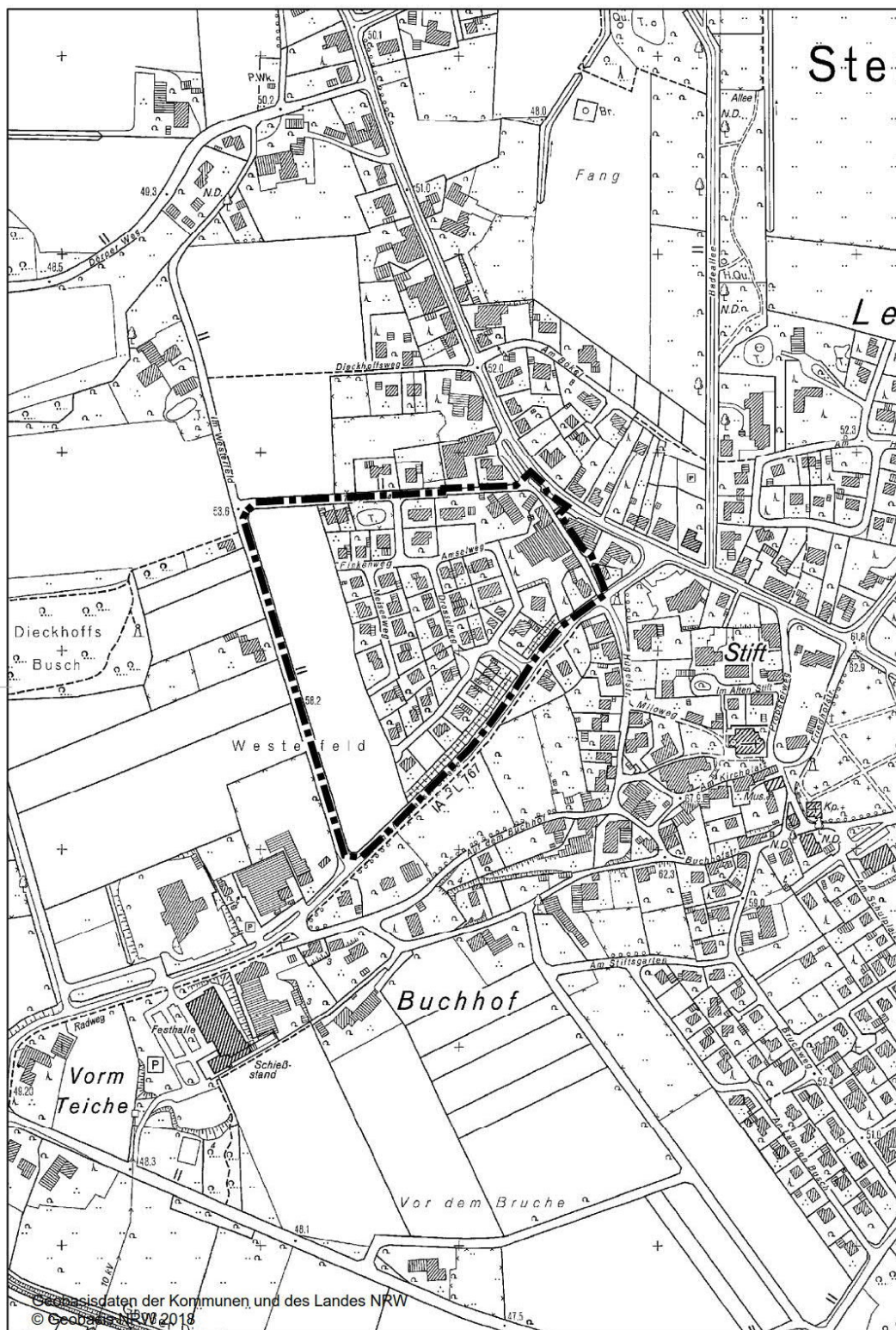
Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 09.07. bis 10.08.2018 liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.7 „Schröttinghauser Straße“ einschließlich Begründung öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 11, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Darüber hinaus sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Stemwede, den 28.06.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister



**Aufstellung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Auf dem Placken" in Dielingen
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 25.04.2018 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Auf dem Placken" aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Auf dem Placken“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 28.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister

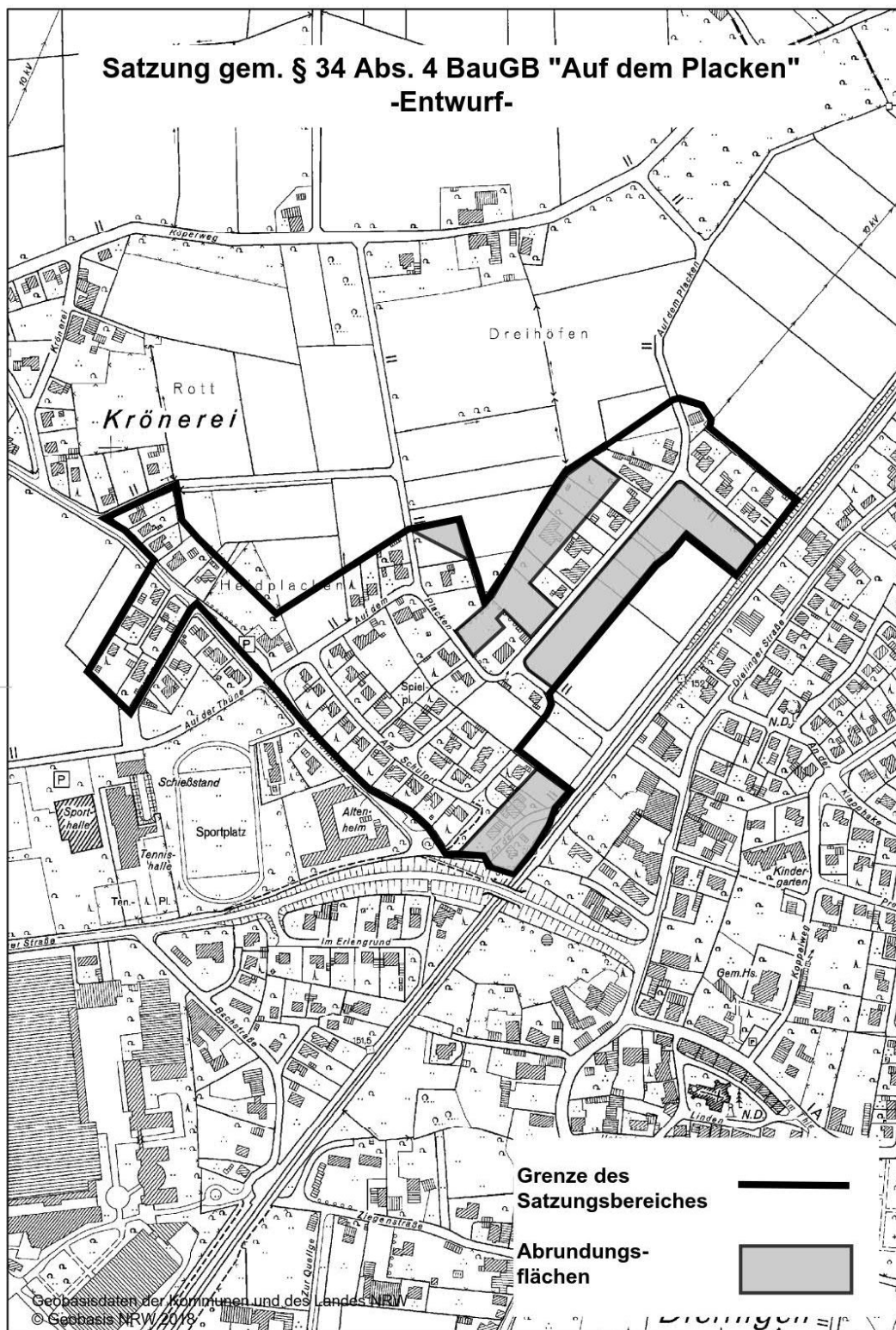
Im Rahmen der Satzung ist vorgesehen, neben dem vorhandenen Siedlungsbereich bisher unbebaute Bereiche als Abrundungsflächen einzubeziehen und für diese Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Abgrenzung des geplanten Satzungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Hiermit wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 09.07. bis 10.08.2018 liegt der Entwurf der Satzung bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 11, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter des Fachbereiches Auskunft über den Planinhalt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 28.06.2018

gez. Abruszat
Bürgermeister



**über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Stemwede
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023**

Auf dem Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW wurde die Vorschlagsliste der Gemeinde Stemwede zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Bielefeld und das Amtsgericht Minden der Amtszeit 2019 bis 2023 beschlossen.

Dem Rat der Gemeinde Stemwede liegt für die Sitzung am 09. Juli 2018 dieser Beschluss zur Bestätigung vor.

Die vom Rat beschlossene Vorschlagsliste liegt anschließend gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

Dienstag, 10. Juli 2018 bis Montag, 16. Juli 2018,

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 13, Erdgeschoß, Zimmer 17 (Information).

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, Vormittags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch, Nachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag, Nachmittags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (05745-78899-0).

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Einspruch kann während der oben genannten Zeiten bei den am Ort der Auslegung anwesenden Beschäftigten der Gemeinde Stemwede zu Protokoll gegeben werden.

Stemwede, 28. Juni 2018

In Vertretung:

gez. Werner Bahnemann

**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dielingen
der Gemeinde Stemwede**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft **Dielingen** hat am 27. März 2018 den nachfolgenden Haushaltsplan beschlossen, der hiermit gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung öffentlich bekannt gemacht wird. Die Verwendung des Jagdpachtgeldes ist dem Haushaltsplan zu entnehmen.

Haushaltsplan
für das Geschäftsjahr **2019 / 2020**
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Dielingen**

Einnahme				Ausgabe			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018 / 2019 Euro	Ist 2017 / 2018 Euro	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018 / 2019 Euro	Ist 2017 / 2018 Euro
1	Jagdpacht	2.300,00 €	2.300,00 €	1	Ldw. Ortsverein Dielingen	700,00 €	700,00 €
2	Zinsen	0,00 €	0,00 €	2	Feuerwehr Dielingen	500,00 €	500,00 €
				3	Kinderbelustigung Schützenfest	50,00 €	50,00 €
				4	Dielinger Runde		200,00 €
				5	Raum Für Gemeinde		600,00 €
				6	Versammlungskosten	400,00 €	274,20 €
				7	Rücklage / Entnahme	650,00 €	-24,20 €
	Gesamteinnahmen:	2.300,00 €	2.300,00 €		Gesamtausgaben:	2.300,00 €	2.300,00 €

gez. W. Schmudde
Jagdvorsteher

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).